

### **Mitteilung der Stadtwerke Lengerich GmbH Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung**

Zum 8. November 2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) außer Kraft getreten.

Die neue Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Lengerich GmbH nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen hat. Sie ist Bestandteil des Rechtsverhältnisses über den Anschluss an das Netz der Allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung.

Die NAV ist automatisch Bestandteil aller im Netzgebiet der Stadtwerke Lengerich GmbH bestehenden und zukünftigen Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederspannung sowie derjenigen Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. Juli 2005 in Niederspannung begründet worden sind oder begründet werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NAV geben die Stadtwerke Lengerich GmbH mit dieser Veröffentlichung bekannt, dass die NAV einschließlich der ergänzenden Bedingungen auch auf alle bis zum 12. Juli 2005 begründeten Netzanschlussverhältnisse für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lengerich GmbH Anwendung findet. Die Regelung des § 29 Abs. 3 NAV bleibt unberührt.